

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach
§§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen
Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die
Stadt Albstadt als erfüllende Gemeinde

zwischen den Städten und Gemeinden

1. Stadt Albstadt

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Konzelmann

Marktstraße 35 in 72458 Albstadt

2. Gemeinde Bitz

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hubert Schiele

Hindenburgplatz 7 in 72475 Bitz

3. Stadt Meßstetten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Schroft

Hauptstraße 9 in 72469 Meßstetten

4. Gemeinde Nusplingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Alisch

Marktplatz 8 in 72362 Nusplingen

5. Gemeinde Obernheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Ungermann

Hauptstraße 8 in 72364 Obernheim

6. Gemeinde Straßberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Zeiser

Lindenstraße 5 in 72479 Straßberg

7. Gemeinde Winterlingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Maier

Marktstraße 7 in 72474 Winterlingen

Präambel:

Die Städte und Gemeinden Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg und Winterlingen, nachfolgend „abgebende Gemeinden“ genannt, übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen zur Erfüllung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) auf die Stadt Albstadt zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Albstadt als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Stadt Albstadt ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Stadt Albstadt nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.
- (2) Die abgebenden Gemeinden bleiben jeweils „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (3) Die Stadt Albstadt hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Stadt Albstadt hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachterinnen bzw. Gutachter zu stellen.

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Stadt Albstadt kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Albstadt und für die abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).
Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB erforderlich ist.
- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Albstadt das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Stadt Albstadt.
- (3) Den abgebenden Gemeinden ist die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der abgebenden Gemeinden bekannt. Sie stimmen ihr hiermit zu.

- (4) Die Stadt Albstadt kann im Geltungsbereich der Erstreckungssatzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 30.06.2022 aufzuheben.

§ 3

Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Stadt Albstadt erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Albstadt erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Stadt Albstadt gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den abgebenden Gemeinden innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

§ 4

Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Albstadt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören (sofern vorhanden) unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,

- Schutzgebiete und
- sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.

Des Weiteren müssen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf Anfrage folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Abgeschlossenheitsbescheinigungen
- Bauakten
- Baulasten
- Bebauungspläne, Baulinienpläne
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen)
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren
- Daten zum Denkmalschutz
- Einwohnermeldedaten
- Hochwassergefahrenkarten
- Kommunale Satzungen zur städtebaulichen Gestaltung, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Sanierungsgebiete
- Unterlagen zur Feststellung der Bodenrichtwerte (Protokolle etc.) und vorhandene Bodenrichtwerte
- etc.

(2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.

(3) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

- (4) Die abgebenden Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine ständige Ansprechpartnerin bzw. einen ständigen Ansprechpartner, welche oder welcher die bei den abgebenden Gemeinden eingehenden Urkunden sowie die in Abs.1 genannten Unterlagen und Daten, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind erhebt, und diese spätestens innerhalb zwei Wochen kostenfrei, oder in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von vier Wochen, in elektronischer Form oder hilfsweise in einem verschlossenen Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Albstadt weitergeleitet.
- (5) Zur Erstellung der Verkehrswertgutachten sowie zur Auswertung der Kaufpreissammlung fordert die Geschäftsstelle in Albstadt bei der abgebenden Kommune per E-Mail die Bauakte u. evtl. weitere notwendige Unterlagen an. In Einzelfällen kann auch die Originalbauakte angefordert werden. Die Pläne müssen maßstäblich mit Angabe des Maßstabes sein. Die Akten müssen vollständig, samt Schriftverkehr, eingescannt werden und auf elektronischem Weg übermittelt werden. Digital erstellte Planunterlagen jüngerer Bauvorhaben sollen beim Planverfasser angefragt und zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 werden von den Städten und Gemeinden in der nach Baugesetzbuch (BauGB) und Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)) geforderten Form der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Albstadt bis spätestens zum 30.06.2022 zur Verfügung gestellt.

§ 5

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Die Beteiligten beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Unterstützung der Erfüllung der Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung. Von wesentlichen Ereignissen haben die Beteiligten sich unaufgefordert gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Albstadt ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Albstadt benennt den abgebenden Gemeinden eine ständige Ansprechpartnerin bzw. einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 6
Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss,
Erstattung von Gutachten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Albstadt ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Albstadt“

nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den abgebenden Gemeinden und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Albstadt.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Albstadt in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt. Die maximale Anzahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter je Stadt bzw. Gemeinde orientiert sich an der jeweiligen Einwohnerzahl, die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses soll aber 20 Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht überschreiten. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beträgt die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde:

Stadt Albstadt: 12

Gemeinde Bitz: 1

Stadt Meßstetten: 2

Gemeinde Nusplingen: 1

Gemeinde Obernheim: 1

Gemeinde Straßberg: 1

Gemeinde Winterlingen: 2

Die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde kann bei sich ändernden Einwohnerzahlen entsprechend angepasst werden, erstmalig jedoch zum 01.07.2026. Ändert sich die Einwohnerzahl einer der beteiligten Gemeinden im Vergleich zur Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit (siehe § 10 Abs. 1) um mindestens 2.500 Einwohner, dann kann die Anzahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter um eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter erhöht bzw. verringert werden. Die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter je Gemeinde darf aber nicht weniger als 1 sein.

- (3) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Albstadt nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von den abgebenden Gemeinden bis zum 31.03.2022 vorgeschlagen.

Die Städte und Gemeinden wählen die Gutachterinnen bzw. Gutachter vorrangig nach deren Sachkunde aus. Es sind keine Personen auszuwählen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S. 1 BauGB).

- (4) Für den gemeinsamen Gutachterausschuss sind drei ehrenamtliche Vorsitzende des Gutachterausschusses zu bestellen, welche die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) Bei der Erstattung von Gutachten im Gebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 1 GuAVO). Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin zu bestellende Vertreterin bzw. den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (6) Da die abgebenden Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Albstadt übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter mit Wirkung zum 30.06.2022 abzurufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Die Stadt Albstadt verpflichtet sich, die von den abgebenden Gemeinden vorgeschlagenen Gutachterinnen bzw. Gutachter (Abs. 3) für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2026 (Ende der regulären Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses) zu bestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem 01.07.2022 setzt sich der gemeinsame Gutachterausschuss damit aus der bzw. dem vom Gemeinderat der Stadt Albstadt regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter der Städte bzw. Gemeinden Albstadt, Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg und Winterlingen zusammen. Das Vorschlagsrecht für die oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses obliegt der Stadt Albstadt. Seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind untereinander und unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleich berechtigt.

Die Amtszeit dieses gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 30.06.2026.

§ 7

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Albstadt eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

**„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses
Albstadt“.**

§ 8 Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Stadt Albstadt und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen ab dem 01.07.2022 zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 9 Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Stadt Albstadt verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Albstadt.

§ 10 Kostenbeteiligung

- (1) Die beteiligten Gemeinden beteiligen sich an dem tatsächlich entstehenden Defizit der Stadt Albstadt entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern¹. Dieser wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Stadt Albstadt: 45.472 Einwohner (63,06%)

Gemeinde Bitz: 3.715 Einwohner (5,15%)

Stadt Meßstetten: 10.755 Einwohner (14,92%)

Gemeinde Nusplingen: 1.855 Einwohner (2,57%)

Gemeinde Obernheim: 1.494 Einwohner (2,07%)

Gemeinde Straßberg: 2.445 Einwohner (3,39%)

Gemeinde Winterlingen: 6.371 Einwohner (8,84%)

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden jährlich, jeweils zum 30.06. des abzurechnenden Jahres, berücksichtigt.

(2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsame Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Albstadt wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Personal- und Sachaufwendungen sind unter anderem:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter*innen gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

- (3) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden können von der Stadt Albstadt als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Albstadt in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die abgebenden Gemeinden zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kosten zur Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und Anwaltskosten, werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern auf die Städte und Gemeinden Albstadt, Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg und Winterlingen verteilt und zum 01.07.2022 abgerechnet.
- (5) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 01.07.2022 und ist unbefristet.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Alle Beteiligten haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 18 Monate zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses (30.06.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform) an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Albstadt Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses erbrachten Leistungen.

§ 12

Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Albstadt
 - jeweils zwei für die Städte und Gemeinden Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg und Winterlingen
 - eine für das Regierungspräsidium Tübingen (Rechtsaufsichtsbehörde) (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ).

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und ist bei Erfordernis von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Sämtliche bisher bestehende Vereinbarungen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung im Bereich des Gutachterausschusses werden zum 01.07.2022 aufgehoben und durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 14 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Bitz hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nusplingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßberg hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Tübingen (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
- (4) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2022, rechtswirksam.
- (5) Die Stadt Albstadt teilt der Zentralen Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Albstadt, [Datum]

Stadt Albstadt,

vertreten durch den Oberbürgermeister
Klaus Konzelmann

Gemeinde Bitz,

vertreten durch den Bürgermeister
Hubert Schiele

Stadt Meßstetten,

vertreten durch den Bürgermeister
Frank Schroft

Gemeinde Nusplingen,

vertreten durch den Bürgermeister
Jörg Alisch

Gemeinde Obernheim,

vertreten durch den Bürgermeister
Josef Ungermann

Gemeinde Straßberg,

vertreten durch den Bürgermeister
Markus Zeiser

Gemeinde Winterlingen,

vertreten durch den Bürgermeister
Michael Maier

Anlage 1

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Städte und Gemeinden Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg und Winterlingen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am **XX.XX.20XX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Albstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg und Winterlingen.
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Albstadt erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Albstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg und Winterlingen

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.